



# PANDEMIE-HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN für Einrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG sowie

---

## HINWEISE ZUM ERWEITERTEN TESTKONZEPT in Einrichtungen und Diensten der Pflege und Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz

**Stand: 27. April 2021**

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen die Leitungen und Hygieneverantwortlichen der Einrichtungen in die Lage versetzen, ihren Hygieneplan für unterschiedliche Stufen im COVID-19-Pandemiegeschehen anzupassen.

### VORBEMERKUNG

Grundsätzlich sind die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ in der jeweils aktuellen Fassung in den einrichtungsbezogenen Hygieneplan (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 LWTG) einzubinden, sofern in den vorliegenden Pandemie-Handlungsempfehlungen keine abweichenden Aussagen getroffen werden.

Die Pandemie-Handlungsempfehlungen unterscheiden zwischen drei Stufen des Infektionsgeschehens. Alle drei Stufen berücksichtigen den jeweiligen Umgang mit

- Freiheits- und Teilhaberechten der Bewohnerinnen und Bewohner
- dem Schutz vor Infektionen (aktuell mit dem Coronavirus SARS-CoV-2)
- Kontakten der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander bzw. mit Besucherinnen und Besuchern sowie dem Verlassen der Einrichtung.

### Stufe 1:

Einrichtungen mit Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion bei Bewohnerinnen und Bewohnern und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder engen Kontaktpersonen“

### Stufe 2:

„Einrichtungen ohne Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion oder engen Kontaktpersonen, aber mit einer 7-Tage Inzidenz von 100/100.000 Einwohnern im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt oder in der näheren Umgebung“

### Stufe 3:

„Einrichtungen ohne Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion oder engen Kontaktpersonen und ohne hohes Infektionsgeschehen im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt“

## GRUNDREGELN

1. Die Einrichtungen führen fortlaufend eine Risikobewertung durch.
2. Infektionsfälle oder enge Kontakte meldet der Träger bzw. die Leitung einer Einrichtung (Einrichtungsleitung, verantwortliche Pflegefachkraft) an das Gesundheitsamt.
3. Die Einrichtung setzt die vorgesehenen Maßnahmen ihres Hygieneplans um.
4. Das Gesundheitsamt berät gemeinsam mit dem Träger der Einrichtung, abhängig vom Infektionsgeschehen in und außerhalb der Einrichtung (im Landkreis, der kreisfreien Stadt), ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.
5. Einschränkende Maßnahmen, die das Maß der

*Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LVO Pflege)*

*Oder der*

*Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in Wohnangeboten über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen (LVO Eingliederungshilfe)*

in der jeweils geltenden Fassung überschreiten, sind ausschließlich im Wege

- einer kommunalen Allgemeinverfügung mit Zustimmung des Landes oder

- einer kommunalen Einzelverfügung mit dem Ziel einer akuten Gefahrenabwehr oder
  - durch Vorlage eines begründeten Hygienekonzeptes bei der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG, die gemeinsam mit dem Gesundheitsamt diesen Einschränkungen nach Prüfung zustimmen müssen, möglich.
6. Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen gehören zu den besonders gefährdeten Personengruppen. Dies kann auch für Bewohnerinnen und Bewohner in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe zutreffen. Diese Feststellung gilt insbesondere für Bewohnerinnen und Bewohner, die noch nicht gegen das Coronavirus SARS-Cov-2 geimpft wurden. Aber auch vollständig geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner<sup>1</sup> können weiterhin erkranken. Dabei ist derzeit mit einem milderem Verlauf zu rechnen.
  7. Regelungen zu Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung, Husten-Nies-Etikette, Hände-Desinfektion von Mitarbeitenden, Besucherinnen und Besuchern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern, sind entsprechend den Vorgaben der jeweils geltenden Verordnung (LVO Pflege oder LVO Eingliederungshilfe) einzuhalten.
  8. Darüber hinaus sind den Jahreszeiten entsprechende Maßnahmen gegen den Schutz vor Hitze und für einen entsprechenden Luftaustausch zu beachten und umzusetzen<sup>2</sup>.
  9. Der Einsatz des Personals im Tagdienst sollte möglichst wohnbereichsbezogen erfolgen. Sofern in der Nacht mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eingesetzt sind, sollte die Einrichtung überlegen, ob eine personenbezogene Zuordnung von Wohnbereichen sinnvoll ist, abgesehen von Aufgaben, die ausschließlich von einer Pflegefachperson durchzuführen sind oder wo zwingend zwei Personen benötigt werden (z.B. Lagerung). Auch in den Pausenzeiten sind Abstandsregelungen einzuhalten.

Empfehlung: Mitarbeitende gehen zeitlich versetzt in die Pause, sodass ein „Zusammenstehen“ vermieden wird. Eine Trennung der Personalteams sollte nach Möglichkeit während der gesamten Pandemiezeit umgesetzt werden, es sei denn, veränderte Schutzkonzepte stellen die Betreuung und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sicher und sind mit dem Gesundheitsamt abgestimmt. Sofern Ehrenamtliche eingesetzt werden, sollten diese Personen einem festen Einsatzbereich zugeordnet werden. Eine Hygieneschulung muss durchgeführt und sollte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen während der Pandemie wiederholt werden.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die jeweiligen Arbeitsschutzstandards der Berufsgenossenschaft der Wohlfahrtspflege.

---

<sup>1</sup> Ein voller Impfschutz ist für die Impfstoffe Comirnaty von BioNTech/Pfizer, COVID-19-Vaccine von Moderna und Vaxzervia von AstraZeneca definitionsgemäß 14 Tage nach der Zweitimpfung erreicht (vgl. RKI: Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (Stand: 07.04.2021)

<sup>2</sup> [https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Branchenartikel/SARS-CoV-2-ArbeitsschutzstandardPflege-stationaer\\_Download.pdf;jsessionid=136D21B4E8E01979B2C05E1ADA627338?\\_blob=publicationFile](https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Branchenartikel/SARS-CoV-2-ArbeitsschutzstandardPflege-stationaer_Download.pdf;jsessionid=136D21B4E8E01979B2C05E1ADA627338?_blob=publicationFile)

10. Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten sowie COVID-19-Infizierte dürfen die Einrichtung nicht betreten, ebenso Besucherinnen und Besucher, die sich in Risikogebieten aufgehalten haben und sich nach § 19 CoBeLVO absondern müssen. Ausnahmen von der Absonderungspflicht nach § 20 CoBeLVO gelten für das Betretungsrecht von Einrichtungen nicht.  
Besucherinnen und Besucher müssen die Vorgaben in der Landesverordnung beachten, d.h. Hygiene- und Schutzvorkehrungen sowie gegebenenfalls eine spezielle Art der Mund-Nasenbedeckung (derzeit FFP-2 Maske).
11. Zur Kontaktnachverfolgung im Falle eines Infektionsgeschehens sind entsprechende Register mit den Angaben zu den Besucherinnen und Besuchern (vgl. Muster in Anlage) zu führen und gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben für vier Wochen aufzubewahren.

## **BASISTESTUNGEN IN EINRICHTUNGEN DER PFLEGE UND EINGLIEDERUNGSHILFE**

Die Basistestungen erfolgen im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes der jeweiligen Einrichtung auf der Grundlage von § 6 Absatz 3 der Coronavirus-Testverordnung – TestV vom 8. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung. Es sei denn, die entsprechende Landesverordnung für Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Wohnangebote über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen regelt weitergehende Testpflichten.

Die Testungen werden mittels eines POC-Antigen-Tests durchgeführt.

Unabhängig davon gelten in Bezug auf Neuaufnahmen von Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG sowie zur Rückkehr von Bewohnerinnen und Bewohnern in Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG nach einer mehr als 24-stündigen Abwesenheit die Regelungen der vorgenannten Verordnung für die Pflegeeinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung. Bei diesen Aufnahmen sind entsprechende PoC-Antigen-Schnelltests am Aufnahmetag und am 7. Tag durchzuführen. Diese Bewohner\*innen haben für die Zwischenzeit einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, es sei denn es gibt eine Aufnahme ist aus medizinischen oder sonstigen Gründen. Diese Regelung gilt nicht für Bewohnerinnen und Bewohner, die als immun gelten (§ 1 Abs. 4 LVO Pflege).

Weiterhin sind regelmäßige PoC-Antigen-Schnelltestungen bei Mitarbeitenden und Bewohnerinnen und Bewohnern durchzuführen sowie für Besucherinnen und Besuchern nach den Vorgaben der vorgenannten Landesverordnungen.

# DIE VERSCHIEDENEN STUFEN IM ÜBERBLICK

## Höchste Stufe:

**„Einrichtungen mit Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion bei Bewohnerinnen und Bewohnern und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder engen Kontaktpersonen“**

Grundsätzlich sind die Empfehlungen des RKI <sup>3</sup> zur Bereithaltung von Quarantänebereichen sowie zur entsprechenden Personalzuordnung während des Infektionsgeschehens in der Einrichtung zu beachten.

### **a) Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtung**

Betreuungsangebote für die Bewohnerinnen und Bewohner sollten nach Möglichkeit als Einzelangebote oder in festen Gruppen in den jeweiligen Bereichen angeboten werden. Dieses ist insbesondere in Isolierbereichen möglich, in denen alle Bewohner\*innen infiziert sind sowie in Wohnbereichen, in denen keine infizierten oder Kontaktpersonen leben oder Wohnbereichen in denen Bewohnerinnen und Bewohner gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 immun sind. Das Angebot sollte sich in diesen Fällen auf kleine mit festen Teilnehmer\*innen bestückte Gruppen beziehen.

### **b) Kontakte innerhalb der Einrichtungen (über Wohnbereiche hinaus)**

Auf Grund des Infektionsgeschehens sind diese nicht möglich, es sei denn, das Gesundheitsamt lässt solche Kontakte zu (z.B. wenn zwei Wohnbereiche nur mit infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern belegt sind).

### **c) Zentraler Speiseraum/Veranstaltungsräume**

Diese Räume können während des Infektionsgeschehens nicht genutzt werden. Es sei denn, das Gesundheitsamt lässt eine solche Nutzung für eine bestimmte Gruppe von Bewohnerinnen und Bewohnern zu. Aufenthaltsräume im Isolationsbereich können von Bewohnerinnen und Bewohnern, die sich in diesem Bereich aufhalten genutzt werden. Ebenso ist dieses für Aufenthaltsbereiche möglich, in denen Bewohnerinnen und Bewohner leben, die nicht infiziert und keine enge Kontaktperson sind.

### **d) Besuchsregelungen innerhalb der Einrichtung/ im Außenbereich der Einrichtung**

Einschränkungen von Besuchsrechten, die das Maß der Einschränkungen aus der *jeweils geltenden LVO Pflege oder LVO Eingliederungshilfe* überschreiten, sind nur im Rahmen einer kommunalen Allgemeinverfügung mit Zustimmung des Landes oder über eine kommunale Einzelverfügung aufgrund einer akuten Gefahrenabwehr in einer

---

<sup>3</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Pflege/Dokumente.html?sessionid=BAB33C98A72F53795C9EE033B3603272.internet051?nn=13490888](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Dokumente.html?sessionid=BAB33C98A72F53795C9EE033B3603272.internet051?nn=13490888) (Zugriff:27.04.2021)

betroffenen Einrichtung oder über ein begründetes Hygienekonzept der Einrichtung, das mit dem Gesundheitsamt und der Beratungs- und Prüfbehörde vor der Umsetzung schriftlich oder elektronisch abgestimmt wurde, möglich. Diese Verfügungen wie auch das Hygienekonzept sind in jedem Fall zeitlich befristet und die Maßnahmen nach Fristablauf unverzüglich zu beenden.

**Besuche bei nicht infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern** sind mittels eines entsprechenden Besuchsmanagements auf der Grundlage der Regelungen der §§ 3 und 4 der Landesverordnung zu ermöglichen.

**Besuche in Quarantänebereichen oder von infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern** sind für

- Angehörige und nahestehende Personen sowie für
- Seelsorger\*innen,
- Rechtsanwält\*innen,
- Notar\*innen, die in ihrer Funktion die Einrichtung aufsuchen,
- rechtliche Betreuer\*innen,
- Bevollmächtigte der Bewohner\*innen und
- sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben oder zwingend notwendiger Aufgaben Zugang zu gewähren ist,

in einem angemessenen Umfang unter Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen zu ermöglichen, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner schwerkrank, schwerstpflegebedürftig, sich im Endstadium der Demenz oder im Sterbeprozess befinden.

Die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte soll in diesen Fällen auch verstärkt über Tele- und Videokommunikation angeboten und unterstützt werden.

#### **e) Aufenthalte der Bewohnerinnen und Bewohner außerhalb der Einrichtung**

Hier gelten die unter Punkt d) benannten Regelungen entsprechend. Ausgenommen sind Bewohnerinnen und Bewohner, die sich in Quarantäne befinden.

#### **f) Personalisierung**

Hier sind die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zu beachten und mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

Bei Personalengpässen auf Grund von Erkrankungen und Quarantäne von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann gemeinsam mit den Gesundheitsämtern geprüft werden, ob ein Einsatz systemrelevanter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin möglich ist. Darüber hinaus ist Kontakt mit der zuständigen Beratungs- und Prüfbehörde aufzunehmen.

#### **g) Testung**

Die Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt bei einem Ausbruchsgeschehen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes durch das Gesundheitsamt.

Basistestungen erfolgen auf der Grundlage von § 6 Absatz 3 der „Coronavirus-Testverordnung – TestV“ vom 8. März 2021 im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes der Einrichtung und nach dem einheitlichen „Einrichtungsbezogenen Muster-Testkonzept“ des Landes Rheinland-Pfalz (Basistestung). Darüber hinaus sind die Regelungen der jeweils geltenden LVO Pflege oder LVO Eingliederungshilfe sowie das einrichtungseigene Testkonzept zu beachten und umzusetzen.

### Mittlere Stufe:

**„Einrichtungen ohne Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion oder engen Kontaktpersonen, aber mit einer 7-Tage Inzidenz von 100/100.000 Einwohnern im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt oder in der näheren Umgebung“**

## **1. Für Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Wohnangebote über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen**

### **a) Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtung**

In Hausgemeinschaften, in Wohnbereichen und Wohngruppen sollen wohnbereichsbezogene Einzel- und Gruppenangebote durchgeführt werden. Dabei sind die Schutzmaßnahmen Abstand und Desinfektion einzuhalten und, sofern von den Bewohnerinnen und Bewohnern toleriert, eine Mund-Nasen-Bedeckung bis zur Einnahme des Sitzplatzes zu tragen.

Sofern das Wetter es zulässt, können diese Maßnahmen unter Beachtung von witterungsbedingten Schutzmaßnahmen auch draußen stattfinden. Ebenso können Mahlzeiten gemeinsam in den Wohnbereichen unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen eingenommen werden. Von einer gemeinsamen Speisenzubereitung sollte bis auf Weiteres abgesehen werden, allerdings kann die Zubereitung der Speisen durch entsprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beisein der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgen.

Betreuungsangebote mit einem verstärkten Aerosolausstoß (Singen, sportliche Betätigung) sollten innerhalb von Gebäuden vermieden werden und im Freien unter Einhaltung der vergrößerten Abstände (mindestens der doppelte Abstand, 3 m) erfolgen.

Bei der Verwendung von Sport-, Bastel-, Handwerks- und Spielgeräten ist darauf zu achten, dass eine Desinfektion erfolgt, wenn diese nicht fest einer bestimmten Person zugeordnet sind.

In geschlossenen Räumen sind entsprechende Lüftungskonzepte umzusetzen (siehe Grundregeln).

### **b) Kontakte innerhalb der Einrichtungen (über Wohnbereiche hinaus):**

Vereinzelt können wohnbereichsübergreifende Angebote erfolgen. Diese sollten mit einem festen Personenkreis stattfinden. Bei allen Maßnahmen sind die

Schutzmaßnahmen entsprechend einzuhalten und die Bewohnerinnen und Bewohner darüber zu belehren.

Bewohnerinnen und Bewohner können sich in ihrem Zimmer gegenseitig besuchen, auch über den Wohnbereich hinaus. Dabei sollten sich nicht mehr als maximal drei Bewohnerinnen und Bewohner in einem Zimmer (2 Personen im Zweibettzimmer können eine weitere Person empfangen) aufhalten. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.

**c) Zentraler Speiseraum / Veranstaltungsräume:**

Diese Räume können geöffnet werden unter Einhaltung von festen Wohnbereichs-Gruppen, festgelegten Zeiten und Plätzen sowie unter Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen (Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung, Desinfektion, Lüftung etc.).

Es ist auch ein bedientes Buffet (keine Selbstbedienung) möglich.

**d) Besuchsregelungen innerhalb der Einrichtung / im Außenbereich der Einrichtung**

Einschränkungen von Besuchsrechten, die das Maß der Einschränkungen aus der *Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in Wohnangeboten über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen*

überschreiten, sind nur im Rahmen einer kommunalen Allgemeinverfügung mit Zustimmung des Landes oder eines begründeten Hygienekonzeptes der Einrichtung, das mit dem Gesundheitsamt und der Beratungs- und Prüfbehörde vor der Umsetzung schriftlich oder elektronisch abgestimmt wurde, möglich. Diese Verfügungen sowie das begründete Hygienekonzept sind in jedem Fall zeitlich befristet und nach Fristablauf unverzüglich zu beenden.

**e) Außenaufenthalte der Bewohnerinnen**

Wenn es eine Allgemeinverfügung des Kreises / der Stadt gibt, ist diese entsprechend zu beachten.

**f) Personalisierung**

Die Einrichtung sollte klären, ob Mitarbeitende in das Infektionsgeschehen außerhalb der Einrichtung involviert sind oder waren und ggf. in Absprache mit dem Gesundheitsamt abstimmen, ob sich diese in Quarantäne begeben müssen oder als Schlüsselpersonen weiter eingesetzt werden dürfen. Die Regelungen der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS\_CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten,



## **g) Testung**

Basistestungen erfolgen auf der Grundlage von § 6 Absatz 3 der Coronavirus-Testverordnung – TestV vom 8. März 2021 im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes der Einrichtung und nach dem einheitlichen „Einrichtungsbezogenen Muster-Testkonzept“ des Landes Rheinland-Pfalz (Basistestung). Darüber hinaus sind die Regelungen der jeweils geltenden LVO Eingliederungshilfe sowie das einrichtungseigene Testkonzept zu beachten und umzusetzen.

## **2, Für Pflegeeinrichtungen nach § 4 und § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG**

### **a) Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtungen**

#### **aa) Einrichtungen in denen weniger als 75 % der Bewohnerinnen und Bewohner immun nach § 1 Abs. 4 LVO Pflege sind**

In Hausgemeinschaften, in Wohnbereichen und Wohngruppen können wohnbereichsbezogene Einzel- und Gruppenangebote durchgeführt werden. Dabei ist der notwendige Mindestabstand einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern nicht medizinische oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Am Sitzplatz kann der Mund-Nasen-Schutz abgelegt werden, sofern für eine ausreichende Belüftung gesorgt ist.

Sofern das Wetter es zulässt, können diese Maßnahmen unter Beachtung von witterungsbedingten Schutzmaßnahmen auch draußen stattfinden. Ebenso können Mahlzeiten gemeinsam in den Wohnbereichen unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen eingenommen werden. Von einer gemeinsamen Speisenzubereitung sollte bis auf Weiteres abgesehen werden, allerdings kann die Zubereitung der Speisen durch entsprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beisein der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgen.

Betreuungsangebote mit einem verstärkten Aerosolausstoß (Singen, sportliche Betätigung) sollten innerhalb von Gebäuden vermieden werden und im Freien unter Einhaltung der vergrößerten Abstände (mindestens der doppelte Abstand, 3 m) erfolgen.

Bei der Verwendung von Sport-, Bastel-, Handwerks- und Spielgeräten ist darauf zu achten, dass eine Desinfektion erfolgt, wenn diese nicht fest einer bestimmten Person zugeordnet sind.

In geschlossenen Räumen sind entsprechende Lüftungskonzepte umzusetzen (siehe Grundregeln).

#### **ab) Einrichtungen, in denen mindestens 75% aber weniger als 90% der Bewohnerinnen und Bewohner immun nach § 1 Abs. 4 LVO Pflege sind**

Es gelten die Regelungen zu Punkt ab mit dem Zusatz, dass an Gemeinschaftsaktivitäten für die Bewohnerinnen und Bewohner auch Angehörige und

sonst nahestehende Personen teilnehmen dürfen. Dabei haben diese teilnehmenden Personen eine FFP-2-Maske zu tragen.

**ac) Einrichtungen, in denen mindestens 90 % der Bewohnerinnen und Bewohner immun nach § 1 Abs. 4 LVO Pflege sind**

Gruppenaktivitäten nach Buchstabe aa sind anzubieten. Die Abstandsregelungen müssen nicht mehr aufrechterhalten werden, Ebenso können die Bewohnerinnen und Bewohner auf das Tragen einer Mund-Nasen-Schutz verzichten,

Bewohnerinnen und Bewohner, die **nicht immun** im Sinne des § 1 abs. 4 LVO Pflege sind, sollen darüber aufgeklärt werden, dass durch den Verzicht auf einen Mund-Nasen-Schutz ein gewisses Risiko besteht sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren.

Angehörige und sonst nahestehende Personen können an den Gemeinschaftsaktivitäten teilnehmen und müssen eine FFP-2 Maske tragen.

Interne Veranstaltungen:

Einrichtungen können interne Veranstaltungen organisieren und zulassen. Die dazu erforderlichen Künstler sind, ebenso wie Besucherinnen und Besucher vor Betreten der Einrichtung zu testen. Sofern der Abstand zu den Bewohnerinnen und Bewohnern unterschritten wird, ist eine FFP-2 Maske zu tragen. Wird ein entsprechender Abstand zu den Bewohnerinnen und Bewohnern eingehalten, kann für die Zeit der Darbietung auf das Tragen der FFP-2 Maske verzichtet werden. Auf Gesangsdarbietungen sowie das Spielen von Instrumenten, die einen erhöhten Aerosolausstoß verursachen, sollte in Innenräumen verzichtet werden.

Zu diesen internen Veranstaltungen können Angehörige und sonst nahestehende Personen eingeladen werden. Es wird empfohlen ein Anmeldemanagement umzusetzen. Die angemeldeten Gäste haben während der gesamten Veranstaltung eine FFP-2 Maske zu tragen.

**b) Kontakte innerhalb der Einrichtungen (über Wohnbereiche hinaus):**

Wohnbereichsübergreifende Angebote und Kontakte zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern sind zulässig und können von Einrichtungen, in denen weniger als 90% der Bewohnerinnen und Bewohner immun im Sinne des § 1 Abs. 4 LVO Pflege sind, umgesetzt werden.

Einrichtungen in denen mehr als 90% der Bewohnerinnen und Bewohner immun im Sinne des § 1 Abs. 4 LVO Pflege sind, sollen wieder wohnbereichsübergreifende Angebote umsetzen.

Bewohnerinnen und Bewohner können sich in ihrem Zimmer gegenseitig besuchen, auch über den Wohnbereich hinaus.

### **c) Zentraler Speiseraum / Veranstaltungsräume/ Cafeteria:**

In Einrichtungen, in denen weniger als 90% der Bewohnerinnen und Bewohner immun im Sinne des § 1 Abs. 4 LVO Pflege sind, können Speiseräume, Veranstaltungsräume und Cafeterien geöffnet werden.

In Einrichtungen in denen mehr als 90% der Bewohnerinnen und Bewohner immun im Sinne des § 1 Abs. 4 LVO Pflege sind diese Räume zu öffnen.

In Speiseräumen kann ein bedientes Buffet oder ein Selbstbedienungs-Buffet für die Bewohnerinnen und Bewohner angeboten werden.

Für Cafeterien gelten folgende Regelungen:

Cafeterien sind nicht für die Öffentlichkeit geöffnet. Bewohnerinnen und Bewohner dürfen mit ihren Besucherinnen und Besucher die Cafeteria nutzen.

Für den Verzehr von Speisen und Getränken gelten die Schutzmaßnahmen für die Gastronomie nach § 8 Abs. 3 19. Corona-Bekämpfungsverordnung (19. CoBeLVO) entsprechend. Ebenso ist das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 19. CoBeLVO einzuhalten.

Bewohnerinnen und Bewohner, die immun im Sinne des § 1 Abs. 4 LVO Pflege sind, können auch hier auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichten.

Allen übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen. Besucherinnen und Besucher der Bewohnerinnen und Bewohner tragen auch hier die FFP-2 Maske. Die Maskenpflicht für die vorgenannten Personenkreise entfällt nur am Platz.

### **d) Besuchsregelungen**

Es gelten die Regelungen des § 3 der LVO Pflege entsprechend dem Anteil der Bewohnerinnen und Bewohner, die immun im Sinne des § 1 Abs. 4 LVO Pflege sind.

### **e) Außenaufenthalte der Bewohnerinnen**

Wenn es eine Allgemeinverfügung des Kreises / der Stadt gibt, ist diese entsprechend zu beachten

### **f) Personalisierung**

s. Grundregel

### **g) Testung**

s. § 7 LVO Pflege

## Niedrigste Stufe:

„Einrichtungen ohne Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion oder engen Kontaktpersonen und ohne hohes Infektionsgeschehen im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt“

### **1. Für Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Wohnangebote über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen**

#### **a) Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtung**

In Hausgemeinschaften, in Wohnbereichen und Wohngruppen sollen wohnbereichsbezogene Einzel- und Gruppenangebote durchgeführt werden. Dabei sind die Schutzmaßnahmen Abstand und Desinfektion einzuhalten und, sofern von den Bewohnerinnen und Bewohnern toleriert, eine Mund-Nasen-Bedeckung bis zur Einnahme des Sitzplatzes zu tragen.

Sofern das Wetter es zulässt, können diese Maßnahmen unter Beachtung von witterungsbedingten Schutzmaßnahmen auch draußen stattfinden. Ebenso können Mahlzeiten gemeinsam in den Wohnbereichen unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen eingenommen werden. Von einer gemeinsamen Speisenzubereitung sollte bis auf Weiteres abgesehen werden, allerdings kann die Zubereitung der Speisen durch entsprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beisein der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgen.

Betreuungsangebote mit einem verstärkten Aerosolausstoß (Singen, sportliche Betätigung) sollten innerhalb von Gebäuden vermieden werden und im Freien unter Einhaltung der vergrößerten Abstände (mindestens der doppelte Abstand, 3 m) erfolgen.

Bei der Verwendung von Sport-, Bastel-, Handwerks- und Spielgeräten ist darauf zu achten, dass eine Desinfektion erfolgt, wenn diese nicht fest einer bestimmten Person zugeordnet sind.

In geschlossenen Räumen sind entsprechende Lüftungskonzepte umzusetzen (siehe Grundregeln).

#### **b) Kontakte innerhalb der Einrichtungen (über Wohnbereiche hinaus):**

Vereinzelt können wohnbereichsübergreifende Angebote erfolgen. Diese sollten mit einem festen Personenkreis stattfinden. Bei allen Maßnahmen sind die Schutzmaßnahmen entsprechend einzuhalten und die Bewohnerinnen und Bewohner darüber zu belehren.

Bewohnerinnen und Bewohner können sich in ihrem Zimmer gegenseitig besuchen, auch über den Wohnbereich hinaus. Dabei sollten sich nicht mehr als maximal drei Bewohnerinnen und Bewohner in einem Zimmer (2 Personen im Zweibettzimmer können eine weitere Person empfangen) aufhalten. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.

**c) Zentraler Speiseraum / Veranstaltungsräume:**

Diese Räume können geöffnet werden unter Einhaltung von festen Wohnbereichs-Gruppen, festgelegten Zeiten und Plätzen sowie unter Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen (Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung, Desinfektion, Lüftung etc.).

Es ist auch ein bedientes Buffet (keine Selbstbedienung) möglich.

**d) Besuchsregelungen innerhalb der Einrichtung / im Außenbereich der Einrichtung**

Einschränkungen von Besuchsrechten, die das Maß der Einschränkungen aus der

*Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in Wohnangeboten über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen*

überschreiten, sind nur im Rahmen einer kommunalen Allgemeinverfügung mit Zustimmung des Landes oder eines begründeten Hygienekonzeptes der Einrichtung, das mit dem Gesundheitsamt und der Beratungs- und Prüfbehörde vor der Umsetzung schriftlich oder elektronisch abgestimmt wurde, möglich. Diese Verfügungen sowie das begründete Hygienekonzept sind in jedem Fall zeitlich befristet und nach Fristablauf unverzüglich zu beenden.

**e) Außenaufenthalte der Bewohnerinnen**

Wenn es eine Allgemeinverfügung des Kreises / der Stadt gibt, ist diese entsprechend zu beachten.

**f) Personalisierung**

Die Einrichtung sollte klären, ob Mitarbeitende in das Infektionsgeschehen außerhalb der Einrichtung involviert sind oder waren und ggf. in Absprache mit dem Gesundheitsamt abstimmen, ob sich diese in Quarantäne begeben müssen oder als Schlüsselpersonen weiter eingesetzt werden dürfen. Die Regelungen der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten,

**g) Testung**

Basistestungen erfolgen auf der Grundlage von § 6 Absatz 3 der Coronavirus-Testverordnung – TestV vom 8. März 2021 im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes der Einrichtung und nach dem einheitlichen „Einrichtungsbezogenen Muster-Testkonzept“ des Landes Rheinland-Pfalz (Basistestung). Darüber hinaus sind die Regelungen der jeweils geltenden LVO Eingliederungshilfe sowie das einrichtungseigene Testkonzept zu beachten und umzusetzen.

## 2, Für Pflegeeinrichtungen nach § 4 und § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG

### a) Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtungen

#### aa) Einrichtungen in denen weniger als 75 % der Bewohnerinnen und Bewohner immun nach § 1 Abs. 4 LVO Pflege sind

In Hausgemeinschaften, in Wohnbereichen und Wohngruppen können wohnbereichsbezogene Einzel- und Gruppenangebote durchgeführt werden. Dabei ist der notwendige Mindestabstand einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern nicht medizinische oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Am Sitzplatz kann der Mund-Nasen-Schutz abgelegt werden, sofern für eine ausreichende Belüftung gesorgt ist.

Sofern das Wetter es zulässt, können diese Maßnahmen unter Beachtung von witterungsbedingten Schutzmaßnahmen auch draußen stattfinden. Ebenso können Mahlzeiten gemeinsam in den Wohnbereichen unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen eingenommen werden. Von einer gemeinsamen Speisenzubereitung sollte bis auf Weiteres abgesehen werden, allerdings kann die Zubereitung der Speisen durch entsprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beisein der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgen.

Betreuungsangebote mit einem verstärkten Aerosolausstoß (Singen, sportliche Betätigung) sollten innerhalb von Gebäuden vermieden werden und im Freien unter Einhaltung der vergrößerten Abstände (mindestens der doppelte Abstand, 3 m) erfolgen.

Bei der Verwendung von Sport-, Bastel-, Handwerks- und Spielgeräten ist darauf zu achten, dass eine Desinfektion erfolgt, wenn diese nicht fest einer bestimmten Person zugeordnet sind.

In geschlossenen Räumen sind entsprechende Lüftungskonzepte umzusetzen (siehe Grundregeln).

#### ab) Einrichtungen, in denen mindestens 75% aber weniger als 90% der Bewohnerinnen und Bewohner immun nach § 1 Abs. 4 LVO Pflege sind

Es gelten die Regelungen zu Punkt ab mit dem Zusatz, dass an Gemeinschaftsaktivitäten für die Bewohnerinnen und Bewohner auch Angehörige und sonst nahestehende Personen teilnehmen dürfen. Dabei haben diese teilnehmenden Personen eine FFP-2-Maske zu tragen.

#### ac) Einrichtungen, in denen mindestens 90 % der Bewohnerinnen und Bewohner immun nach § 1 Abs. 4 LVO Pflege sind

Gruppenaktivitäten nach Buchstabe aa) sind anzubieten. Die Abstandsregelungen müssen nicht mehr aufrechterhalten werden, Ebenso können die Bewohnerinnen und Bewohner auf das Tragen einer Mund-Nasen-Schutz verzichten,

Bewohnerinnen und Bewohner, die **nicht immun** im Sinne des § 1 abs. 4 LVO Pflege sind, sollen darüber aufgeklärt werden, dass durch den Verzicht auf einen Mund-Nasen-Schutz ein gewisses Risiko besteht sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren.

Angehörige und sonst nahestehende Personen können an den Gemeinschaftsaktivitäten teilnehmen und müssen eine FFP-2 Maske tragen.

#### Interne Veranstaltungen:

Einrichtungen können interne Veranstaltungen organisieren und zulassen. Die dazu erforderlichen Künstler sind, ebenso wie Besucherinnen und Besucher vor Betreten der Einrichtung zu testen. Sofern der Abstand zu den Bewohnerinnen und Bewohnern unterschritten wird, ist eine FFP-2 Maske zu tragen. Wird ein entsprechender Abstand zu den Bewohnerinnen und Bewohnern eingehalten, kann für die Zeit der Darbietung auf das Tragen der FFP-2 Maske verzichtet werden. Auf Gesangsdarbietungen sowie das Spielen von Instrumenten, die einen erhöhten Aerosolausstoß verursachen, sollte in Innenräumen verzichtet werden.

Zu diesen internen Veranstaltungen können Angehörige und sonst nahestehende Personen eingeladen werden. Es wird empfohlen ein Anmelde-Management umzusetzen. Die angemeldeten Gäste haben während der gesamten Veranstaltung eine FFP-2 Maske zu tragen.

#### **b) Kontakte innerhalb der Einrichtungen (über Wohnbereiche hinaus):**

Wohnbereichsübergreifende Angebote und Kontakte zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern sind zulässig und können von Einrichtungen, in denen weniger als 90% der Bewohnerinnen und Bewohner immun im Sinne des § 1 Abs. 4 LVO Pflege sind, umgesetzt werden.

Einrichtungen in denen mehr als 90% der Bewohnerinnen und Bewohner immun im Sinne des § 1 Abs. 4 LVO Pflege sind, sollen wieder wohnbereichsübergreifende Angebote umsetzen.

Bewohnerinnen und Bewohner können sich in ihrem Zimmer gegenseitig besuchen, auch über den Wohnbereich hinaus.

#### **c) Zentraler Speiseraum / Veranstaltungsräume/ Cafeteria:**

In Einrichtungen, in denen weniger als 90% der Bewohnerinnen und Bewohner immun im Sinne des § 1 Abs. 4 LVO Pflege sind, können Speiseräume, Veranstaltungsräume und Cafeterien geöffnet werden.

In Einrichtungen in denen mehr als 90% der Bewohnerinnen und Bewohner immun im Sinne des § 1 Abs. 4 LVO Pflege sind diese Räume zu öffnen.

In Speiseräumen kann ein bedientes Buffet oder ein Selbstbedienungs-Buffet für die Bewohnerinnen und Bewohner angeboten werden.

Für Cafeterien gelten folgende Regelungen:

Cafeterien sind nicht für die Öffentlichkeit geöffnet. Bewohnerinnen und Bewohner dürfen mit ihren Besucherinnen und Besucher die Cafeteria nutzen.

Für den Verzehr von Speisen und Getränken gelten die Schutzmaßnahmen für die Gastronomie nach § 8 Abs. 3 19. Corona-Bekämpfungsverordnung (19. CoBeLVO) entsprechend. Ebenso ist das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 19. CoBeLVO einzuhalten.

Bewohnerinnen und Bewohner, die immun im Sinne des § 1 Abs. 4 LVO Pflege sind, können auch hier auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichten.

Allen übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen. Besucherinnen und Besucher der Bewohnerinnen und Bewohner tragen auch hier die FFP-2 Maske. Die Maskenpflicht für die vorgenannten Personenkreise entfällt nur am Platz.

#### **d) Besuchsregelungen**

Es gelten die Regelungen des § 3 der LVO Pflege entsprechend dem Anteil der Bewohnerinnen und Bewohner, die immun im Sinne des § 1 Abs. 4 LVO Pflege sind.

#### **e) Außenaufenthalte der Bewohnerinnen**

Es gelten die Regelungen der 19. CoBeLVO

#### **f) Personalisierung**

s. Grundregel

#### **g) Testung**

s. § 7 LVO Pflege